

**Vorlage Nr. 101.20.167**

15. September 2026  
1 von 2

**Beschluss über den Jahresabschluss 2025 und über die Entlastung des Magistrats**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

Mitberichterstatter/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Gemäß § 114 HGO in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 HGO wird der Jahresabschluss 2025 beschlossen und der Schlussbericht des Revisionsamtes für den Jahresabschluss 2025 zur Kenntnis genommen und dem Magistrat Entlastung erteilt.“

**Begründung:**

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss 2025 (Stand: 17. April 2026) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO im Schlussbericht zusammengefasst.

Bestandteile des Jahresabschlusses sind nach § 112 Abs. 2 HGO die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 112 Abs. 3 HGO). Ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 HGO). Weitere Festlegungen zum Jahresabschluss, Anhang, Rechenschaftsbericht und zu den Übersichten finden sich im neunten Abschnitt der GemHVO.

Nach § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 HGO über den vom Revisionsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 14. September 2026 den Schlussbericht 2025 zur Kenntnis genommen und gebeten, den endgültigen Jahresabschluss 2025 (Stand: 04. September 2026) gem. § 114 in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.



Über eine Entlastung des Magistrats für den Jahresabschluss 2025 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

2 von 2

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2025 sowie der Schlussbericht 2025 sind im Internet unter [www.kassel.de/Haushalt](http://www.kassel.de/Haushalt) als pdf-Dokument abrufbar.

Dr. Sven Schoeller  
Oberbürgermeister